Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Soziales

Hinweise für die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages benötigen Sie die Zusicherung von Jobcenter team.arbeit.hamburg bzw. des Fachamtes für Grundsicherung und Soziales zu den Aufwendungen für den Umzug (z.B. Umzugskosten, Mietkaution). Darüber hinaus sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse auch eine Zusicherung von Jobcenter team.arbeit.hamburg bzw. des Fachamtes für Grundsicherung und Soziales für die Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft einholen.

Die Zusicherung zur Kostenübernahme erfolgt entweder auf Basis des (noch nicht unterschriebenen) Mietvertrages oder aufgrund eines Mietangebotes.

Bitte überprüfen Sie vor dem Unterschreiben Ihres Mietvertrages, ob die Angaben im Mietvertrag den Angaben im Mietangebot tatsächlich entsprechen. Achten Sie insbesondere auf die Höhe der Miete und ob eine Vereinbarung über eine Staffelmiete vorliegt. Sollten Sie sich unsicher sein, unterschreiben Sie den Mietvertrag zunächst noch nicht, sondern legen Sie diesen Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin oder Ihrem zuständigen Sachbearbeiter vor.

Eine Verpflichtung, Ihrem Umzug zuzustimmen, besteht für die Dienststelle nur, wenn der Umzug erforderlich ist. Einzelheiten hierzu können Sie der Fachanweisung im Internet entnehmen (www.hamburg.de/infoline).

Freifinanzierte Wohnungen

Handelt es sich um eine freifinanzierte Wohnung bzw. um eine nicht öffentlich geförderte Wohnung, gelten für die Bruttokaltmiete, d.h. die Nettokaltmiete zuzüglich der sogenannten kalten Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Kabelgebühren, Müllgebühren), aber ohne Heizkosten und Wasserkosten, vorläufig die folgenden Höchstwerte:

Haushaltsgröße	Höchstwerte (angemessene Bruttokaltmiete)
1-Personen-Haushalt	481,00 Euro
2-Personen-Haushalt	577,20 Euro
3-Personen-Haushalt	696,75 Euro

Stand 01.09.2018

4-Personen-Haushalt	836,10 Euro
5-Personen-Haushalt	1121,40 Euro
6-Personen-Haushalt	1281,60 Euro
Jede weitere Person	160,20 Euro

In bestimmten besonderen Lebens- und Wohnlagen können auf die Höchstwerte Zuschläge gewährt werden. Ebenso bestehen Sonderreglungen bei der Anmietung von öffentlich geförderten Wohnungen. Einzelheiten hierzu können Sie der Fachanweisung im Internet entnehmen (www.hamburg.de/infoline) oder bei Ihrer Sachbearbeitung erfragen.

Die Höchstwerte bilden grundsätzlich nur die Obergrenzen für angemessenen Wohnraum. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen in jedem Einzelfall auch in vollem Umfang auszuschöpfen. Wenn Ihnen eine kostengünstigere, bedarfsgerechte Wohnung angeboten wird, sind Sie gehalten, diese anzumieten.

Wurden Sie wegen zu teurer Unterkunftskosten aufgefordert, die Aufwendungen zu senken, darf die zukünftige Bruttokaltmiete den für Ihre Haushaltsgröße geltenden Höchstwert nicht überschreiten.

Bitte belegen Sie zusätzlich die Abschläge für Heiz- und Wasserkosten.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin bzw. Ihren Sachbearbeiter.